

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Erster Teil LAUFENDE HAUSHALTSWIRTSCHAFT

§ 1

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 enthält im Ergebnisplan die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen.

Der Gesamtbetrag der Erträge wird auf	151.708.150 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.428.610 EUR

festgesetzt. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

§ 2

Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 15.720.460 EUR festgesetzt.

§ 3

Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Sanierungsplan 2014 bis 2024) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Zweiter Teil INVESTITIONEN

**§ 4
Umfang der Investitionsmaßnahmen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 enthält im Finanzplan die für die Investitionstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit wird auf	7.307.433 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.467.146 EUR

festgesetzt.

**§ 5
Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 455.967,00 EUR festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Kredit im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“. Die Tilgungsleistungen werden durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

**§ 6
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 235.000,00 EUR festgesetzt.

Dritter Teil ÜBRIGE FINANZIERUNGEN

**§ 7
Finanzierungstätigkeit**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 enthält im Finanzplan die für die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wird auf	455.967 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.500 EUR

festgesetzt.

**§ 8
Übrige Zahlungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 enthält im Finanzplan die für die laufende Verwaltungstätigkeit voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit wird auf	145.965.710 EUR
und	

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf festgesetzt.

171.309.007 EUR

Vierter Teil
SICHERUNG DER LEISTUNG VON AUSZAHLUNGEN

§ 9
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000,00 Euro festgesetzt.

Fünfter Teil
GEMEINDESTEUERN

§ 10
Steuersätze der Gemeinde

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung. Am 08. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen.

Sechster Teil
SONSTIGE HAUSHALTSAUSFÜHRUNG

§ 11
Erheblichkeitsgrenzen

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
 - 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
 - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der

Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 12 Unterjährige Stellenbewirtschaftung

Stellen von Beamtinnen und Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2018 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14. Februar 2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2017

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von **420.943.253,87 €** und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **11.724.771,70 €** fest.
2. Der Rat der Stadt Grevenbroich ermächtigt die Verwaltung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Deckung des Jahresfehlbetrages i. H. v. **11.724.771,70 €** die Allgemeine Rücklage in Höhe von **11.724.771,70 €** in Anspruch zu nehmen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.11.2018 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beraten und den Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst

die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im

Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 349, 41515 Grevenbroich,

während den Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, den 14.02.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN